



**Räumlicher Geltungsbereich
Gestaltungssatzung
Ortsmitte Büttgen**

44.3

Teich

Satzung vom 21.3.1996

über die äußere Gestaltung und die besonderen Anforderungen an Werbeanlagen, Warenautomaten, Schaukästen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbare Fensteranlagen im Bereich der "Ortsmitte Büttgen"

Aufgrund des § 86 Abs. 1 Ziff. 1. und Abs. 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) -Landesbauordnung- vom 07.03.95 (GV NW S. 218) (SGV NW 232) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.1995 (GV.NW. S. 1198) (SGV.NW. 2023) hat der Rat der Stadt Kaarst in seiner Sitzung am 14.03.1996 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeine Vorschriften

Ziel der Satzung ist es, daß Werbeanlagen, Warenautomaten, Schaukästen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbare Fensteranlagen zum Schutz der sich innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung befindlichen Bauten, Straßen, Freiflächen und Plätze von städtebaulicher Bedeutung dem Prinzip der Einfügung entsprechen, d.h. in Maßstab und Erscheinungsform den übergreifenden Stadtbildgegebenheiten folgen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan, der Bestandteil der Satzung ist, durch eine ihn umgrenzende schwarze Balken-Linie (maßgeblich ist die Innenseite der Balken) gebildet.

§ 3

Sachlicher Geltungsbereich

Die Satzung gilt für alle im § 13 Abs. 1 u. 5 BauO NW genannten Anlagen und für vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbare Fensteranlagen.

§ 4

Allgemeine Anforderungen an Werbeanlagen

- (1) Mit der Werbung soll hauptsächlich auf den Namen des Betriebes bzw. auf die Art des Betriebes hingewiesen werden (Eigenwerbung). Produktwerbungen sind nur in untergeordneter Form zulässig. Sie dürfen die Größe der Eigenwerbung nicht überschreiten.
- (2) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung im Sinne von § 13 BauO NW und im engen räumlichen Zusammenhang mit dem Betrieb zulässig.
- (3) Gleichartige Werbeanlagen mit ähnlichem Werbeinhalt werden auf bis zu zwei Werbeanlagen pro Betrieb beschränkt. Ausnahmen können gestattet werden aufgrund der besonderen Größe, Lage oder Zuschnitt des Betriebes.
- (4) Werbeanlagen müssen auf die Fassade, an der sie angebracht bzw. der sie vorgelagert sind, Rücksicht nehmen. Eine sich zum Beispiel durch Fensterteilungen oder transparente Vordächer ergebende baukonstruktive Fassadengliederung darf dabei nicht gestört werden.
- (5) Werbeanlagen müssen von anderen als der Nutzungseinheit, für die sie werben sollen, mindestens 0,50m entfernt bleiben.
- (6) Werbeanlagen müssen von Außenwandenden und -ecken mindestens 0,50m entfernt bleiben.
- (7) Werbeanlagen sind unzulässig
 - in einer Höhe von mehr als 0,60m über der Decke des Erdgeschosses und in den Fenstern der Obergeschosse
 - auf Straßenflächen und Dächern
 - an, auf und unter Brücken aller Art
 - an Ruhebänken und Papierkörben
 - an Einfriedungen mit Ausnahme von Hinweisschildern für Beruf und Gewerbe bis zu einer Größe von 0,20 m², an Bäumen, Böschungen, Masten, Außentreppen, Fensterläden, Balkonen, Loggien, Arkadenstützen und Rampen
 - an und auf Markisen mit Ausnahme von Schriftzügen, die den Namen oder die Geschäftsart des zugehörigen Betriebes wiedergeben
 - in Form von Fahnen
- (8) Bewegliche (laufende) und solche Lichtwerbungen, bei denen die Beleuchtung ganz oder teilweise im Wechsel an- und ausgeschaltet wird, sind unzulässig.
- (9) Das technische Zubehör für Lichtwerbung wie Kabelführungen und dergleichen ist nicht sichtbar anzuordnen.

§ 5

Besondere Anforderungen an Flachwerbeanlagen

- (1) Flachwerbeanlagen müssen parallel zur Fassade angebracht werden.
- (2) Flachwerbeanlagen dürfen nicht höher als 0,70m und nicht länger als 3,50m sein sowie nicht mehr als 0,20m vor die Fassade herausragen. Ist der Fassade ein Vordach vorgelagert, so kann eine Anbringung hieran in einem größeren Abstand von der Fassade gestattet werden.
Zwischen 2 Flachwerbeanlagen muß der Abstand mindestens 1,0m betragen.
Bei Schriftwerbung in Form von baukörperlich voneinander getrennten Buchstaben (Buchstaben-Werbung) kann hinsichtlich der Höhe für einzelne Buchstaben eine Ausnahme gestattet werden.
- (3) Flachwerbeanlagen können mit weißem Licht angestrahlt oder hinterstrahlt werden. Lichtwerbeanlagen, das heißt solche mit einer Beleuchtung von innen heraus, sind nur in Form von Buchstaben-Werbung zulässig. Die Ausmaße eines solchen Schriftzuges sind auf die des Absatzes 2 begrenzt.

§ 6

Besondere Anforderungen an Ausleger

- (1) Im Bereich von Arkaden und Passagen sind Ausleger unzulässig.
- (2) Ausleger müssen senkrecht zur Fassade angebracht werden; sie dürfen bis zu 1,0m vor die Gebäudefront ragen.
- (3) Die Transparent- bzw. Schildgröße darf nicht höher als 0,80m, nicht breiter als 0,60m und nicht stärker als 0,20m sein.

§ 7

Besondere Anforderungen an Warenautomaten und Schaukästen

- (1) Warenautomaten dürfen auf und vor Gebäudefassaden, die vom öffentlichen Verkehrsraum und von Arkaden und Passagen aus sichtbar sind, nicht angebracht werden.
- (2) Schaukästen sind so tief in die Fassade einzulassen, daß sie mit der Gebäudefront bündig abschließen. Schaukästen für gastronomische Betriebe zum Zwecke des Aushanges einer Speise- und Getränkekarte dürfen die Gebäudeflucht bis zu 8cm überschreiten, wenn sie nicht größer als 0,20m² sind.

§ 8

Fensteranlagen

Bei vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbaren Fensteranlagen darf durch Werbeanlagen (zum Beispiel in Form von Beklebungen oder Bemalungen) die Transparenz der Scheiben nicht beeinträchtigt werden.

§ 9

Genehmigungspflicht

- (1) Für nach der BauO NW genehmigungsfreie Werbeanlagen wird eine Genehmigungspflicht begründet. Auf die Bestimmungen der BauO NW zur Erlangung einer Genehmigung wird in diesem Zusammenhang besonders verwiesen.
- (2) Ausgenommen von der Genehmigungspflicht nach Absatz 1 sind Werbeanlagen für zeitlich begrenzte Werbungen für kirchliche, kulturelle, politische, sportliche oder ähnliche Veranstaltungen.

§ 10

Abweichungen

- (1) Die Genehmigungsbehörde kann neben den in der Satzung bereits genannten weitere Abweichungen von den in der Satzung enthaltenen Vorschriften bzw. Anforderungen zulassen, wenn sie unter Berücksichtigung der besonderen Ziele und Zwecke der Satzung und unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind, soweit in der BauO NW oder in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.

Dies gilt unter anderem

- für zeitlich begrenzte Werbungen für kirchliche, kulturelle, politische, sportliche oder auch andere Sonder-Veranstaltungen,
- für den Fall, daß sich von räumlich zusammenhängenden Nutzungseinheiten bzw. Betrieben Werbegemeinschaften bilden und diese zentrale Hinweis- oder Orientierungstafeln oder Fahnenmasten einführen möchten,
- Werbungen im Schaufenster bzw. innerhalb der Nutzungseinheit, wenn der Werbecharakter hinter anderen (z.B. dekorativer Charakter) zurücktritt.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 84 BauO NW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Werbeanlagen ohne die nach dieser Satzung eingeführte Genehmigung oder abweichend davon errichtet, ändert, nutzt oder abbricht.

Ordnungswidrig handelt auch, wer wider besseres Wissen unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen vorlegt, um einen nach dieser Satzung eingeführte Genehmigung zu erwirken oder zu verhindern.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.94 (GV NW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.95 (GV.NW S. 1198) -SGV.NW.2023, kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, oder sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kaarst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kaarst, den 21.3.96
Der Bürgermeister :


(Klever)